



STATUTEN DES VEREINES GRÜNE BILDUNGSWERKSTATT

10.12.2005

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Grüne Bildungswerkstatt".
- 1.2. Der Sitz ist in Wien.
- 1.3. Die Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Der Verein hat in den Bundesländern Mitgliedervereine mit eigener Rechtspersönlichkeit oder Zweigstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben des Vereines

- 2.1. Zweck des Vereines ist es, die politische Bildungsarbeit im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung, die politische und kulturelle Bildung sowie die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge auf innerstaatlicher und internationaler Ebene, insbesondere unter Berücksichtigung der ökologischen und gesellschaftspolitischen Problemdarstellungen aufbauend auf den ideologischen Grundsätzen der Grünen / Grünen Alternative zu fördern.
- 2.2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Zweck des Vereins ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- 2.3. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) Bildungsveranstaltungen aller Art (Kurse, Seminare, Vorträge);
 - b) Herausgabe von Druckwerken;
 - c) Errichtung einer Bibliothek, eines Archivs, einer Phonotheek;
 - d) Veranstaltung von Diskussionen, Enqueten, wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen;
 - e) Durchführung und Auftragsvergabe für wissenschaftliche Forschungsprojekte bzw. Gutachten;
 - f) Vergabe von Stipendien;
 - g) Betrieb von Bildungszentren mit den dafür notwendigen Einrichtungen;
 - h) Unterstützung von Initiativen zur Förderung politischer Bildung;
 - i) andere Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung politischer Bildung;

§ 3 Aufbringung der Mittel

- 3.1. Die Mittel hierzu werden durch Mitgliedsbeiträge, Erlöse und Veranstaltungen, Verkauf von Publikationen, Teilnehmerbeiträge sowie durch Spenden und Subventionen aufgebracht.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder des Bundesverbandes sind die Mitgliedervereine in den einzelnen Bundesländern und der Verein der Minderheiten. Pro Bundesland besteht ein Mitgliederverein.
- 4.3. Fördernde Mitglieder können physische oder juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch einmalige oder wiederkehrende Sonderbeiträge bzw. durch Bezahlung eines von der Generalversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrags.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Alle Mitglieder des Bundesverbandes bzw. die Mitglieder der Mitgliedsvereine desselben haben das Recht, nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen und Möglichkeiten, die Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins zu besuchen sowie dessen Einrichtungen zu benützen.
- 5.2. Die Mitgliedsvereine des Bundesverbandes haben das Recht insgesamt 45 Delegierte in die Generalversammlung zu entsenden. Dabei gilt folgender auf der Basis der Delegiertenzahl zum Bundeskongress der Grünen (jeweilige aktuelle Bevölkerungszahl) nach d'Hondt berechneter Schlüssel:

Wien und Niederösterreich	je 7 Delegierte
Steiermark und Oberösterreich	je 6 Delegierte
Tirol und Kärnten	je 4 Delegierte

- Salzburg, Vorarlberg und Burgenland je 3 Delegierte
Verein Minderheiten je 2 Delegierte
- 5.3. Stimmberechtigung in der Generalversammlung kommt den Delegierten und den Mitgliedern des Bundesvorstandes zu.
- 5.4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu unterstützen.

§ 6. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Aufnahme der Mitgliedsvereine sowie deren Ausschluß erfolgt durch die Generalversammlung.
- 6.2. Die Aufnahme und Streichung der fördernden Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, ihr Ausschluß durch die Generalversammlung.
- 6.3. Aufnahmeansuchen können mit Angabe von Gründen abgelehnt werden. Im Falle von fördernden Mitgliedern ist hierbei eine Berufung an die Generalversammlung möglich.
- 6.4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit).
- 6.5. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Verein mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- 6.6. Die Streichung eines fördernden Mitglieds kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedspflichten für länger als ein Jahr nicht nachkommt. Die Berufung an die Generalversammlung ist möglich.
- 6.7. Der Ausschluß eines fördernden Mitglieds aus dem Verein kann bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten bzw. bei vereinschädigendem Verhalten vorgenommen werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1. Die Höhe eines eventuellen Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1. Die zentralen Organe des Vereines sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Bundesvorstand
 - c) die Rechnungsprüfer/innen
 - d) das Schiedsgericht
 - e) der Erweiterte Bundesvorstand
 - f) das Ländertreffen
- 8.2. Jeder Mitgliedsverein bzw. Zweigstelle hat eigene, diesen Bundesstatuten nicht widersprechende Organe.

§ 9 Die Generalversammlung

- 9.1. Die Generalversammlung besteht aus den Delegierten der Mitgliedsvereine und den 8 Mitgliedern des Bundesvorstandes. Diese haben Stimmrecht.
- 9.2. Fördernde Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Sie haben Rederecht.
- 9.3. Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Rechnungsprüfer/innen entgegen. Die Einberufung obliegt dem/der Obmann/frau, bei dessen/deren Verhinderung dem/der Stellvertreter/in.
- 9.4. Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Obmann/von der Obfrau einzuberufen, wenn mindestens drei Mitgliedsvereine dies schriftlich bei ihm/ihr fordern. Im Verhinderungsfall des/der Obmannes/frau obliegt die Einberufung dem/der Stellvertreter/in.
- 9.5. Die Generalversammlung ist 3 (drei) Wochen vor dem Termin der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 9.6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Delegierten sowie Delegierte aus fünf Bundesländern anwesend sind.
- 9.7. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ausgenommen bei:
- a) Statutenänderung
 - b) freiwilliger Auflösung des Vereins
 - c) Zuerkennung der Dringlichkeit eines Antrags
 - d) Aufhebung der Bewerbungsfrist gemäß § 9.9

In diesen vier genannten Fällen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

9.8.

Anträge an die Generalversammlung können von einzelnen Delegierten, dem Vorstand eines Mitgliedvereins sowie dem Bundesvorstand bis spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung im Bundesbüro schriftlich oder per Mail eingebracht werden.

Sollten diese Anträge neue Tagesordnungspunkte betreffen, so ist die Tagesordnung entsprechend zu ändern und in geänderter Form der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anträge die nach dieser Frist oder bis zum Beginn der Generalversammlung eingebracht werden, sind einer Dringlichkeitsabstimmung zu unterziehen. Die Zuerkennung der Dringlichkeit erfolgt mit 2/3 Mehrheit.

Dies gilt nicht für Abänderungs- und Gegenanträge, Zusatz- und Ergänzungsanträge, sowie Geschäftsordnungsanträge, diese können jederzeit bis zur Abstimmung des entsprechenden Tagesordnungspunktes eingebracht werden.

9.9.

Die Kandidaturfrist für Positionen im Bundesvorstand endet 8 Tage vor der Generalversammlung. Kandidaturen sind schriftlich oder per Mail mit Begründung und Lebenslauf im Bundesbüro abzugeben.

Sollte für eine Funktion keine Person zur Wahl stehen, die sich innerhalb der Bewerbungsfrist beworben hat, kann die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit die Bewerbungsfrist aufheben.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

- 10.1. a) Grundsätzliche Beschlüsse über die Vereinstätigkeit insbesondere Budgetvoranschlag, Rechnungsabschluss und Beschluss über bundesweite politische Schwerpunktsetzung.
- b) Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl des Obmannes/der Obfrau, des/der Bundesfinanzreferenten/in und anderen Mitgliedern des Vorstandes bzw. deren Abwahl im Falle eines erfolgreichen Misstrauensvotums; eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig;
- e) Jährliche Bestellung von einem/einer RechnungsprüferIn gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Förderung politischer Bildung und Publizistik (GgBl. 158/1984);
- f) die Änderung der Statuten (mit 2/3 Mehrheit);
- g) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines (mit 2/3 Mehrheit);
- h) Beschließen der Geschäftsordnung der Generalversammlung;
- 10.2. Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Liquidator/in zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Es muss einem im Sinne der BAO gemeinnützigen Verein mit ähnlichen Zwecken zufallen.
- 10.3. Nähere Bestimmungen über die Arbeitsweise der Generalversammlung werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 11 Der Bundesvorstand

- 11.1. Der Bundesvorstand ist für die Durchführung der Arbeiten gemäß den allgemeinen Richtlinien der Generalversammlung verantwortlich.
- 11.2. Der Bundesvorstand besteht aus
- dem/der Obmann/frau,
 - dem/der Bundesfinanzreferenten/in und
 - 4 (vier) weiteren von der Generalversammlung gewählten Personen sowie
 - je einem/einer Vertreter/in, der/die vom Nationalratsklub der Grünen / Grünen Alternative und vom Bundesvorstand der Grünen / Grünen Alternative entsandt wird.
- Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglied bei einem Zweigverein sein.
- 11.3. Der Anteil der Frauen unter den gewählten Vorstandsmitgliedern muß mindestes 50% betragen. Bezüglich der delegierten Mitglieder muß der Bundesvorstand mit Klub und Partei in Verhandlungen treten, falls durch deren Delegierte der Frauenanteil im Vorstand unter die Hälfte absinken würde.
- 11.4. Der neue Bundesvorstand übernimmt die Leitung der GBW auch dann, wenn nur ein unvollständiger Vorstand gewählt wurde und zumindest Obfrau/mann, FinanzreferentIn und zwei weitere Mitglieder gewählt wurden. In diesem Fall ist binnen 3 Monaten eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, bei der die unbesetzten Funktionen nachzuwählen sind.
- 11.5. Der Bundesvorstand besteht auch dann gemäß den Statuten weiter, wenn ein oder mehrere

- Mitglieder während der laufenden Periode ausscheiden. In diesem Fall ist binnen 6 Monaten eine Generalversammlung einzuberufen.
- 11.6. Der Bundesvorstand bestimmt aus seiner Mitte:
 - a) eine/n Obmann/frau-Stellvertreter/in
 - b) eine/n Schriftführer/in
 - c) zwei Beisitzer/innen
 - 11.7. Der Bundesvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - 11.8. Die Funktionsdauer des Bundesvorstandes beträgt zwei Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes; ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
 - 11.9. Der Bundesvorstand wird von dem/der Obmann/frau bzw. dessen/deren Stellvertreter/in schriftlich einberufen.
 - 11.10. Eine Bundesvorstandssitzung muß auf schriftlich geäußertem Wunsch von mindesten 2 (zwei) Bundesvorstandsmitgliedern einberufen werden.

§ 12 Aufgaben des Bundesvorstandes

- 12.1. a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der von der Generalversammlung festgelegten Richtlinien.
b) Die Kontrolle der über die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel der Grünen Bildungswerkstatt.
c) Jährliche Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Amtsblatt der Wiener Zeitung.
d) Vorbereitung GV, Einbringung von Leitträgen (Budget und bundesweite politische Schwerpunktsetzungen). Sollten sich diese von den vom EBV beschlossenen Vorlagen unterscheiden, ist dies offenzulegen und zu begründen.
- 12.2. Der Bundesvorstand bestellt bzw. entläßt die Mitglieder der Geschäftsführung sowie gegebenenfalls weitere entgeltliche Mitarbeiter/innen. Solche Bestellungen bzw. Entlassungen bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch die Generalversammlung.
- 12.3. Der Bundesvorstand wählt aus seiner Mitte die vereinsrechtlich notwendige Funktion der "Schriftführer/in". Der/Die Bundesfinanzreferent/in ist Mitglied des Bundesfinanzausschusses (näheres regelt das Statut der Grünen / Grünen Alternative). Der/Die Bundesfinanzreferent/in leitet verantwortlich die Bundesbuchhaltung der Grünen Bildungswerkstatt. Ihm/Ihr steht eine Funktionsgebühr/Aufwandsentschädigung zu, die sich an den entsprechenden Regelungen der Bundespartei orientiert.

§ 13 Vertretung nach außen

- 13.1. Der Verein wird nach außen durch den/die Obmann/frau vertreten, im Verhinderungsfall durch dessen/deren Stellvertreter/in.
- 13.2. Der Bundesvorstand beschließt die Regelung der Zeichnungsberechtigung auf den Konten der GBW.

§ 14 Rechnungsprüfer/innen

- 14.1. Der Jahresabschluß und die Gebarung des Vereins sind alljährlich durch eine(n) Wirtschaftsprüfer/in und eine(n) Steuerberater/in (Wirtschaftsprüfungs- und Steuerprüfungsgesellschaften) oder durch eine(n) Buchprüfer/in und Steuerberater/in (Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften) im Sinne der Wirtschafttreuhänder-Berufsordnung, BgBl. Nr. 125/1955, in der geltenden Fassung auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Förderungsmittel zu prüfen, und der Jahresabschluß ist im "Amtsblatt der Wiener Zeitung" zu veröffentlichen.

§ 15 Das Schiedsgericht

- 15.1. Das Schiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis. Jeder der Streitparteien nominiert innerhalb von 2 (zwei) Wochen dem Vorstand 2 (zwei) Mitglieder als Schiedsrichter/innen. Diese wählen mit Stimmenmehrheit zusätzlich eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach 2 (zwei) Abstimmungsdurchgängen unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht hat seine Beratungen ohne Verzug durchzuführen und innerhalb von 3 (drei) Monaten seine Entscheidung zu treffen. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16 Der erweiterte Bundesvorstand

- 16.1. Der erweiterte Bundesvorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes sowie den Obleuten der Mitgliedervereine zusammen. Im Verhinderungsfall können sich die Obleute durch ein anderes Vorstandsmitglied des Mitgliedervereines vertreten lassen.

- 16.2. Der erweiterte Bundesvorstand ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung obliegt dem Bundesvorstand und hat spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der erweiterte Bundesvorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder und von mehr als der Hälfte der LändervertreterInnen beschlussfähig.
- 16.3. Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind: Diskussion und Beschluß von Vorlagen an die Generalversammlung (wie insbesondere Budget und Schwerpunkt u.ä.).

§ 17 Das Ländertreffen

- 17.1. Ländertreffen sind breit eingeladene bundesweite Treffen, an denen alle Vorstandsmitglieder der Grünen Bildungswerkstatt teilnahmeberechtigt sind. Die Einberufung obliegt dem Vorstand
- 17.2. Aufgaben des Ländertreffens sind: gemeinsame Arbeit an inhaltlichen und methodischen Fragen der politischen Bildung, gemeinsame Arbeit an Fragen der Vereinsorganisation
- 17.3. Das Ländertreffen dient der internen Kommunikation und Meinungsbildung.

Statuten des Vereins "GRÜNE BILDUNGSWERKSTATT" gemäß den Beschlüssen der konstituierenden Generalversammlung vom 3. Mai 1987.

Ergänzungen/	14. August 1987
Abänderungen:	9./10. April 1988
	25. Februar 1990
	5. April 1992
	27./28. November 1993
	21. Jänner 1995
	19. November 1995
	14. Dezember 1997
	5./6. Dezember 1999
	25. November 2000
	15. Juni 2002
	10. Dezember 2005